

3. Die **Pflicht der Organe der Strafrechtspflege zur Gewährleistung der unmittelbaren Mitwirkung** (vgl. Art. 87, 90 Verfassung; Art. 6 StGB) umfaßt vor allem die Information und Unterstützung der Bürger i. S. ihrer Befähigung und Mobilisierung. Für die verschiedenen Stadien des Strafverfahrens wird diese Pflicht vor allem in folgenden Bestimmungen weiter ausgestaltet:
- für das Ermittlungsverfahren in § 102,
 - für das gerichtliche Verfahren erster Instanz in §§ 197, 201, 209, 256,
 - für das Rechtsmittelverfahren in § 296,
 - für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in §§ 338, 342-345, 349-350a, 357.

§5

Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz

(1) Im Strafverfahren ist die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz zu gewährleisten. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt werden. Für jeden Bürger gelten die Vorschriften dieses Gesetzes gleichermaßen und unabhängig von der erhobenen Beschuldigung.

(2) Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz erfordert die allseitige Aufklärung der Straftat unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Entwicklung des Beschuldigten oder des Angeklagten als Voraussetzung für die einheitliche und gerechte Anwendung des Strafrechts.

1.1. Die Gleichheit aller Bürger als Verfassungsgrundsatz (vgl. Art. 19, 20 Verfassung) wird in der Rechtspflege der DDR konsequent verwirklicht (vgl. §8 GVG; Art. 5 StGB).

Für die Strafrechtspflege folgt daraus:

- Allein die begangene Straftat ist Grund und Maßstab der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Tatprinzip).
- Bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einschließlich des Strafvollzugs ist der Gleichheitsgrundsatz zu beachten (vgl. §3 Abs. 3 StVG).

1.2. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt vor, wenn jemand wegen seiner Nationalität, Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt, d.h. in seinen Rechten beschnitten wird. Gleichmaßen verletzt eine Bevorzugung den Gleichheitsgrundsatz. Verletzungen des Gleichheitsgrundsatzes können strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen (vgl. §§91, 92, 102, §106 Abs. 1 Ziff. 1, § 139 Abs. 3, §§ 140, 210, 244 StGB).

1.3. Gleiche Geltung der Vorschriften der StPO für

alle Menschen bedeutet, daß die StPO für alle Strafverfahren und unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Täters gilt.

2.1. Zur allseitigen Aufklärung vgl. Anm. 1.1. zu §2.

2.2. Die einheitliche und gerechte Anwendung des Strafrechts verlangt, daß - im Rahmen des Tatprinzips - die Unterschiede in der Entwicklung der Beschuldigten oder der Angeklagten berücksichtigt werden. Die Persönlichkeit des Täters gibt — ausgehend von den Umständen, die die objektive Schädlichkeit seiner Tat bestimmen - auch Aufschluß über den Grad seiner Schuld und über seine Fähigkeit und Bereitschaft, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Das Strafrecht fordert deswegen, daß bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat zu berücksichtigen sind (vgl. §61 Abs. 2 StGB). Eine gerechte Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die anzuwendenden Maßnahmen kann nur gefunden werden, wenn die insoweit beachtlichen Umstände der Persönlichkeit des Täters aufgeklärt wurden.